Amtsblatt

C 188

der Europäischen Union

50. Jahrgang Ausgabe Mitteilungen und Bekanntmachungen 11. August 2007 in deutscher Sprache Informationsnummer Inhalt Seite Mitteilungen MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION Kommission 2007/C 188/01 Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (¹) IV Informationen INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION Kommission 2007/C 188/02 Euro-Wechselkurs 2007/C 188/03 Mitteilung der Kommission zur Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanage-INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN Beschluss Portugals über die Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr 2007/C 188/04 zwischen dem portugiesischen Festland und der Autonomen Region Madeira (¹)



<u>Informationsnummer</u> Inhalt (Fortsetzung) Seite

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2007/C 188/05	Bekanntmachung zu den Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland	5
2007/C 188/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4755 — Bayerische Landesbank/Hypo Alpe-Adria-Bank International) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (¹)	6
2007/C 188/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4780 — WL Ross/C&A Automotive Interior Businesses) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (1)	7



II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 188/01)

27.6.2007				
N 35/07				
Deutschland				
Mecklenburg-Vorpommern				
Peene-Werft GmbH				
Investitionszulagengesetz 2005				
36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"				
Einzelbeihilfe				
Regionale Entwicklung				
Zuschuss				
Geplante Jahresausgaben: —; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 2,025 Mio. EUR				
23 %				
10.2005-12.2007				
Schiffbau				
Landesförderinstitut Meckelnburg-Vorpommern				
_				

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs (¹)
10. August 2007

(2007/C 188/02)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,365	RON	Rumänischer Leu	3,2133
JPY	Japanischer Yen	160,37	SKK	Slowakische Krone	33,53
DKK	Dänische Krone	7,4429	TRY	Türkische Lira	1,781
GBP	Pfund Sterling	0,67685	AUD	Australischer Dollar	1,6219
SEK	Schwedische Krone	9,2924	CAD	Kanadischer Dollar	1,4399
CHF	Schweizer Franken	1,6314	HKD	Hongkong-Dollar	10,6734
ISK	Isländische Krone	90,59	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8403
NOK	Norwegische Krone	7,9985	SGD	Singapur-Dollar	2,0799
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 271,98
CYP	Zypern-Pfund	0,5842	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,8619
CZK	Tschechische Krone	28,044	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,3385
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3058
HUF	Ungarischer Forint	253,15	IDR	Indonesische Rupiah	12 759,34
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7461
LVL	Lettischer Lat	0,6982	PHP	Philippinischer Peso	62,312
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,833
PLN	Polnischer Zloty	3,7787	THB	Thailändischer Baht	42,809

⁽¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission zur Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Fundstellen der gemeinschaftlichen Spezifikationen im Sinne dieser Verordnung)

(2007/C 188/03)

Organisation	Fundstelle	Versionsnummer	Titel der gemeinschaftlichen Spezifikation	Versionsdatum
Eurocontrol (i)	Spec-0100	2.0	Interoperabilitäts- und Leistungsanforderungen an das Flugnachrichten-Übertragungsprotokoll (FMTP) (ⁱⁱ)	14. Juni 2007

⁽i) Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt, Rue de la Fusée 96, B-1130 Brüssel, tel.: (32-2) 729 90 11, Fax: (32-2) 729 51 90
(ii) http://www.eurocontrol.int/ses/public/standard_page/fmtp_spec.html

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Beschluss Portugals über die Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen dem portugiesischen Festland und der Autonomen Region Madeira

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 188/04)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 24078/92 des Rates (¹) hat Portugal beschlossen, die im Amtsblatt der Europäischen Union C 267 vom 26.8.1998 veröffentlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr auf folgenden Strecken aufzuheben:

Lissabon-Funchal-Lissabon

Lissabon-Porto Santo-Lissabon

Porto-Funchal-Porto

2 Diese Mitteilung wird wirksam ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung über die Gewährung von Sozialhilfe für Inselbewohner und Studenten, die auf den Luftverkehrsstrecken zwischen dem portugiesischen Festland und der Autonomen Region Madeira reisen.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.9.1992, S. 8.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Bekanntmachung zu den Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland

(2007/C 188/05)

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften erklärte mit seinem Urteil vom 14. März 2007 in der Rechtssache T-107/04 die Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 des Rates (¹) zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 821/2004 des Rates (²) für nichtig in Bezug auf Silicium, das von der

— Aluminium Silicon Mill Products (ASMP) GmbH,

in die Gemeinschaft eingeführt und von folgenden verbundenen Herstellern in Russland hergestellt wird:

- SKU LLC, Sual-Kremny-Ural, Kamensk, Region Ural, Russland,
- ZAO KREMNY, Irkutsk, Region Irkutsk, Russland.

Daher sind die endgültigen Antidumpingzölle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 für von den oben genannten Unternehmen (TARIC-Zusatzcode A465) hergestelltes und in die Europäische Gemeinschaft eingeführtes Silicium des KN-Codes 2804 69 00 entrichtet wurden, einschließlich der gemäß Artikel 2 dieser Verordnung endgültig vereinnahmten vorläufigen Zölle zu erstatten. Die Erstattung der Zölle ist bei den einzelstaatlichen Zollbehörden im Einklang mit den einzelstaatlichen Zollvorschriften zu beantragen.

Aufgrund des Urteils vom 14. März 2007 unterliegt Silicium, das von der Aluminium Silicon Mill Products GmbH in die Europäische Gemeinschaft eingeführt und von SKU LLC, Sual-Kremny-Ural, Kamensk, Region Ural, Russland und ZAO KREMNY, Irkutsk, Region Irkutsk, Russland hergestellt wird, nicht mehr den mit der Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 eingeführten Antidumpingmaßnahmen; folglich sind diese Unternehmen nicht länger an das Verpflichtungsangebot gebunden, das die Kommission mit ihrem Beschluss 2004/445/EG der Kommission (³) im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland angenommen hatte.

⁽¹⁾ ABl. L 339 vom 24.12.2003, S. 3.

⁽²) ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 114.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4755 — Bayerische Landesbank/Hypo Alpe-Adria-Bank International) Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 188/06)

- 1. Am 2. August 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bayerische Landesbank ("BayernLB", Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über das Unternehmen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG ("HBINT", Österreich) durch Aktienkauf.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- BayernLB: Privat- und Firmenkundengeschäft, staatliches und kommunales Kundengeschäft, Finanzmarktaktivitäten,
- HBINT: Privat- und Firmenkundengeschäft, Leasing.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4755 — Bayerische Landesbank/Hypo Alpe-Adria-Bank International, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Kanzlei Fusionskontrolle J-70 B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4780 — WL Ross/C&A Automotive Interior Businesses) Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 188/07)

- 1. Am 19. Juli 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen WL Ross (USA) erwirbt über International Automotive Components North America, International Automotive Components Group Brazil und über International Automotive Components Group LLC (insgesamt "IAC") im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung die Kontrolle über bestimmte Vermögenswerte der C&A Corporation ("C&A Automotive Interior Businesses").
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- WL Ross: Beteiligungsgesellschaft, die über IAC bestimmte Kfz-Innenausstattungsteile herstellt und vertreibt,
- C&A Automotive Interior Businesses: Herstellung und Vertrieb von Cockpit-Modulen, Armaturenbrettern, Innenverkleidungen und Bodenbelägen sowie akustischen Systemen.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Nach der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) kommt dieser Fall für eine Behandlung nach dem in der Bekanntmachung festgelegten Verfahren in Frage.
- 4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nummer (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4780 — WL Ross/C&A Automotive Interior Businesses an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle J-70 B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.